

Statuten (neue Fassung 2007)

1. Name und Sitz

- 1.1 ExperimentA, Verein für Experimentelle Archäologie, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt nachstehende Ziele:
Er fördert:
 - a) die Erforschung der prähistorischen und frühgeschichtlichen Technik und Technologien;
 - b) das Verständnis für die Ur- und Frühgeschichte bei Bevölkerung und Behörden;
 - c) die Verbreitung des Wissens um die prähistorische und frühgeschichtliche Technik.
- 2.2 Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Verein unter anderem vor:
 - a) die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Experimente;
 - b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und fachlicher Zusammenkünfte;
 - c) die Durchführung und Unterstützung von öffentlichen Vorführungen, Ausstellungen, Vorträgen und dergleichen;
 - d) die Herausgabe und Förderung von Publikationen für Fachleute, die interessierte Öffentlichkeit und Schulen.
- 2.3 Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit den Museen, den Hochschulen, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen und anderen schweizerischen und internationalen Institutionen, die an prähistorischer und frühgeschichtlicher Technik interessiert sind.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Neumitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 3.2 Bewerber um die Mitgliedschaft haben sich schriftlich beim Vorstand anzumelden.
- 3.3 Aktivmitglied kann nur eine natürliche Person werden, die sich für die Erforschung der prähistorischen oder frühgeschichtlichen Technik interessiert, bzw. sich während mindestens eines Jahres an den Aktivitäten des Vereins beteiligt hat.
- 3.4 Neumitglieder werden vom Vorstand aufgenommen und müssen von der Generalversammlung, nach Ablauf eines Jahres, in dem sie sich aktiv beteiligt haben, bestätigt werden.
- 3.5 Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 3.6 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Abgewiesene Bewerber haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder haben bei ihrem Eintritt den Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4.2 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied ausdrücklich die Statuten und allfällige weitere Reglemente und Weisungen an.
- 4.3 Das Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.
- 4.4 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Alle anderen Mitglieder haben Antragsrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten, bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.
- 5.3 Mitglieder, welche wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen haben, können, nachdem ihnen vorgängig eine schriftliche Mahnung unter Androhung des Ausschlusses zugestellt worden ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurriert werden. Ein schriftlich begründeter Rekurs hat innerhalb von 30 Tagen nach der Ausschlussmitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Dieser Rekurs hat bis zur Behandlung durch die Generalversammlung keine aufschiebende Wirkung.
- 5.4 Ein Austritt oder ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen.
- 5.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

6. Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählt alle übrigen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.
- 6.2 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes

- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - f) Aufnahme der Neumitglieder als Aktivmitglieder
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühr
 - i) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - j) Beschluss über Rekurse gegen eine Ausschlussverfügung des Vorstandes
 - k) Beschluss über Aufstellung und Revision der Statuten
 - l) Beschluss über Auflösung des Vereins
 - m) Festlegen des Datums für die nächste Generalversammlung
- 6.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, an alle stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auf Antrag der Revisoren oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innert sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden.
- 6.5 Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis einen Monat vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen.
- 6.6 Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
- 6.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 6.8 Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6.9 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ausser für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins gilt bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident, den Stichentscheid. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung bzw. Wahl beschliessen. Ausserdem ist die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem Aktuar
 - e) dem Materialwart

- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 7.3 Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 7.4 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- 7.5 Der Vorstand ist befugt, über nicht im Budget vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 2000.- pro Rechnungsjahr zu bestimmen.
- 7.6 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Generalversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

8. Revisoren

- 8.1 Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Es existieren ein erster und ein zweiter Revisor.
- 8.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnung ist ihnen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

9. Finanzielles

- 9.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jahresbeiträge
 - b) freiwillige Beiträge
 - c) andere Einnahmen
- 9.2 Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Jahresbeiträge können von der Generalversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
- 9.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.
- 9.4 Für Unfälle kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.
- 9.5 Der Verein verwendet seine finanziellen Mittel ausschliesslich zur Erfüllung der Vereinszwecke.

10. Statutenänderung und Auflösung

- 10.1 Jeder Antrag auf Änderung der Statuten, welcher nicht vom Vorstand eingebracht wird, muss von wenigstens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und dem Vorstand bis einen Monat vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- 10.2 Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mehr als einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.3 Die Einladung für eine zu diesen Zwecken einberufene Generalversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor in den Händen der Mitglieder sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet frühestens innerhalb von drei, spätestens innerhalb von acht Wochen eine weitere Generalversammlung mit den gleichen Traktanden statt, die dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.
- 10.4 Für eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden notwendig.
- 10.5 Im Falle der Auflösung des Vereins, geht sein gesamtes Vermögen, inklusive aller Unterlagen und Sachwerte an die Abteilung für Ur- und Frühgeschichte des Historischen Seminars der Universität Zürich als Treuhänderin mit der Bestimmung über, es einer geeigneten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung auszuhändigen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Vorstand kann den Verein jederzeit im Handelsregister eintragen lassen.
- 11.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zürich, 08. Februar 2007

Kathrin Schäppi
Präsidentin

Vorstand